

## Immer mehr Chöre und A-cappella-Ensembles singen eigene oder fremde Sätze bekannter Popsongs – aber darf man eigentlich einfach so Arrangements von Stücken anderer Komponisten schreiben und aufführen?

Von Daniel Schelz

**B**rachial. Das wäre wohl der beste Ausdruck, wenn man die Musik der deutschen Heavy-Metal-Rocker Rammstein mit einem einzigen Wort beschreiben sollte. Wummernde Beats, hämmernde Gitarrenriffs und dazu Gesang, der oft kaum als solcher zu bezeichnen ist – viele musikalische Feingeister würden wohl eher von Gekrächze oder auch Gebrüll sprechen. Für Chöre kommt die Musik von Rammstein also nicht in Frage, sollte man meinen.

Oliver Gies war anderer Meinung: Der Bariton und Mitbegründer des erfolgreichen deutschen A-cappella-Quartetts Maybebop schrieb vor einigen Jahren den Rammstein-Song «Engel», der durchaus auch melodiose Passagen beinhaltet, gemeinsam mit Jan Bürger für Chor um. Das Arrangement wurde in der vokalen Pop-Jazzszene ein echter Hit: Hunderte Popchöre haben «Engel» mittlerweile in ihrem Repertoire, beim Deutschen Chorwettbewerb 2010 in Dortmund war «Engel» sogar Pflichtstück in der Kategorie Jazz/Pop.

Über 300 Arrangements von bekannten Popsongs hat Oliver Gies bislang geschrieben, viele davon haben sich in der Chorszene zu wahren Rennern entwickelt. Damit hat er gegenüber vielen Dirigentinnen und Dirigenten von Pop- und Jazzchören bereits einen entscheidenden Erfahrungsvorsprung – und zwar nicht nur in künstlerischer Hinsicht. Denn viele, die für ihr eigenes oder auch andere Ensembles bekannte Songs arrangieren, fragen sich, was dabei eigentlich alles zu beachten ist: Darf man jeden Song nehmen und einfach einen Chorsatz dazu schreiben? Welche Rechte müssen dafür eingeholt werden? Muss man die neue Version bei der GEMA anmelden? Und hat man eigentlich selbst etwas davon, wenn das Arrangement

von anderen Ensembles gesungen, womöglich sogar veröffentlicht wird?

All diese Fragen stellte sich auch Rucsandra Popescu, die einen studentischen Pop-Jazzchor in Bremen leitet. «Sehr gerne wollte ich ‚Rolling In The Deep‘ von Adele für meinen eigenen Chor arrangieren, wusste aber überhaupt nicht, ob ich das einfach so machen kann», erzählt sie der *Chorzeit*. Mit genau dieser Frage rief sie bei Universal Music an, das Adeles Album «21» mit dem Song herausgebracht hatte. Zwar musste sie sich durch einige Abteilungen durchfragen und mehrfach auf Rückrufe oder Mails warten, aber dann bekam sie doch eine erfreuliche Antwort: Grundsätzlich sei gegen ein Arrangement des Stückes für Chor nichts einzuwenden, dafür würden auch keine Gebühren fällig.

Allerdings sei zu beachten, dass der Chorsatz den Charakter des Stückes nicht verändert, es sich also um ein sogenanntes Eins-zu-eins-Cover handelt. Grund dafür ist das Urheberrecht: Dieses legt fest, dass eine Coverversion geschützter Werke ohne ausdrückliche Genehmigung des Urhebers nur dann zulässig ist, wenn diese eine nahezu vollständige Übereinstimmung mit dem Original darstellt. Sobald es sich bei der neuen Version jedoch eine «eigene schöpferische Leistung» handelt, greift § 3 des Urhebergesetzes – und eine ausdrückliche Genehmigung des Urhebers ist erforderlich.

«Nun hatte ich allerdings keine Ahnung, was mit einer ‚nahezu vollständigen Übereinstimmung‘ gemeint war», berichtet Rucsandra Popescu. Und da konnte ihr die Dame von Universal leider auch nur bedingt weiterhelfen: Die Grundstruktur des Liedes, also Aufbau und Taktzahl, sowie Melodie und ↪

## Themen

Harmonien dürften nicht verändert werden, so viel wusste sie immerhin. Einige Tage später schrieb sie dann noch eine Mail: «Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei der von Ihnen produzierten Version um ein Eins-zu-eins-Cover handelt, bedauern wir, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir derartige musikwissenschaftliche Prüfungen leider nicht vornehmen können und werden.»

Grundsätzlich aber ordnen die Plattenfirmen Chor-Arrangements also als Eins-zu-eins-Bearbeitungen ein, die keiner Genehmigung durch die Urheber bedürfen. Damit hat sich die Musikindustrie offenbar ein Stück weit auf die wachsende A-cappella- und Popchorszene zubewegt. Denn Oliver Gies von Maybepop kann sich noch an ganz andere Auseinandersetzungen mit den Labels erinnern, wie er der Chorzeit erzählt: «Als ich angefangen habe, zu arrangieren, hieß es auf meine Anfragen bei den Labels immer, dass ein Chorsatz den Charakter des Stückes grundsätzlich verändere – es sich also nicht um ein Eins-zu-eins-Cover handeln kann.»

So weit, so gut also. Wer allerdings ein Stück für seinen Chor arrangiert hat, will dieses in der Regel auch auführen – und hier kommt natürlich die GEMA ins Spiel. Denn selbstverständlich müssen auch für eine Coverversion, genauso wie für alle anderen urheberrechtlich geschützten Werke, Gebühren abgeführt werden. «Bei Aufführungsmeldungen sollte immer möglichst genau angegeben werden, welches Werk aufgeführt wurde», erklärt GEMA-Sprecherin Gaby Schilcher. «So sollte also beispielsweise neben dem Titel auch der Bearbeiter genannt werden, damit die Ausschüttung korrekt vorgenommen werden kann – auch, wenn Sie fremde Bearbeitungen auführen.»

Bleibt die Frage, ob man das eigene Arrangement bei der GEMA anmelden sollte. «Für Komponisten, die noch nicht Mitglied bei uns sind, besteht keine Verpflichtung, ihre Werke bei uns anzumelden», erklärt Gaby Schilcher, «für GEMA-Mitglieder dagegen schon.» Denn wird eine Coverversion von einem Ensemble genutzt, profitiert davon nicht nur der Kom-

ponist, sondern auch der Arrangeur. Dabei spielt es übrigens keine Rolle ob das Werk vom eigenen oder einem anderen Chor aufgeführt wird. Wer viel arrangiert, könnte also darüber nachdenken, GEMA-Mitglied zu werden, sofern er oder sie das nicht ohnehin schon ist. Soweit die Theorie.

Aber Vorsicht: Bevor eine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet wird, muss zwingend das Einverständnis des Urhebers bzw. des stellvertretenden Verlages eingeholt werden – egal, ob es sich um ein Eins-zu-eins-Cover oder eine «eigene schöpferische Leistung» handelt. «Manchmal ist das unkompliziert», berichtet Oliver Gies, «häufig kostet es viel Geld, oft gibt es auch ein kategorisches ‚Nein‘.» Deshalb seien zum Beispiel seine eigenen Arrangements von «Easy Lover» oder «Lasse redn» nicht verlegt worden. Große Illusionen über die möglichen Einkünfte sollte man sich ohnehin nicht machen. «So etwas lohnt sich erst, wenn man wirklich in großer Menge Bearbeitungen auf den Markt wirft, die dann auch veröffentlicht und von wirklich vielen Chören gesungen werden», weiß der Berliner Chorleiter und Komponist Michael Betzner-Brandt. Schon am Notenverkauf des eigenen Arrangements ist kaum etwas zu verdienen, wovon Oliver Gies ein Lied singen kann: «Von jedem verkauften Notenexemplar unserer

«Von jedem verkauften  
Notenexemplar unserer  
,Engel'-Bearbeitung  
bekommen wir drei  
Prozent des  
Verkaufspreises –  
das sind elf Cent.»

Oliver Gies, Maybepop

,Engel'-Bearbeitung bekommen wir drei Prozent des Preises, also gerade einmal elf Cent – und das müssen wir uns auch noch teilen!»

Vor allem aber geht eben auch der Bärenanteil der GEMA-Tantiemen an die Komponisten. Zumal diese zustimmen müssen, ob eine Bearbeitung ihres Stückes bei der GEMA überhaupt gesondert gelistet wird. Wenn sie dies ablehnen, bekommen bei einer Aufführung sogar ausschließlich sie Tantiemen. Genau das haben Rammstein im Fall von «Engel» getan. Seitdem kassieren sie jedes Mal, wenn ein Chor das Stück im Konzert singt, während Oliver Gies und Jan Bürger leer ausgehen. Auch irgendwie brachial.

Der Autor ist Redakteur der Chorzeit.